

Merkblatt für Bauherren und deren Planfertiger

Eine zügige und abschließende Bearbeitung Ihres Bauantrages ist nur dann möglich, wenn Sie vollständige und vorschriftsmäßige Unterlagen gemäß der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) einreichen. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür finden Sie im Internet, zum Beispiel unter [Rheinland-Pfalz - BauuntPrüfVO | Landesnorm Rheinland-Pfalz | Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung \(BauuntPrüfVO\) vom 16. Juni 1987 | gültig ab: 01.10.2001](#).

Alle Unterlagen sind bei der Verbandsgemeinde Freinsheim, Fachbereich Bauen und Liegenschaften, einzureichen. Die notwendigen Formulare sind ebenfalls im Internet erhältlich, sowie auf der Seite der VG Freinsheim ([Bauantrag | Verbandsgemeinde Freinsheim](#)) als auch auf der Website des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz ([Vordrucke . Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz](#)).

Anträge auf Baugenehmigung, Bauvorbescheid und Genehmigungsunterlagen für eine Werbeanlage müssen **3-fach** eingereicht werden. Anträge für **gewerbliche** Anlagen und Gebäude müssen **mind. 4-fach** eingereicht werden.

Alle Pläne sind durch den/die Bauherren und den Entwurfsverfasser eigenhändig und zu unterzeichnen und mit einer Datumsangabe zu versehen.

Grundlage für jeden Bauantrag bildet das **Formular „Antrag auf Baugenehmigung“**. Diesem Antrag sind die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen beizufügen. Alle Dokumente sind in der unten ersichtlichen Reihenfolge zusammenzuheften.

Die in jedem Fall einzureichenden Dokumente sind gelb hinterlegt. Die nicht farblich markierten Unterlagen sind nur vorzulegen, sofern sie im konkreten Fall erforderlich sind. Auch die beizufügenden Unterlagen sind **3-fach** – bei gewerblichen Anlagen **mind. 4-fach** – einzureichen. Sofern Unterlagen in geringerer Stückzahl vorzulegen sind ist dies in der folgenden Auflistung vermerkt. Beizufügen sind:

- 1. Statistischer Erhebungsbogen (1-fach):** <http://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>
- 2. Amtlicher Lageplan (nicht älter als 6 Monate) ohne private Eintragungen, möglichst im Maßstab 1:1000**
Dieser ist gegen eine Gebühr erhältlich: **Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz**, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau, Tel: 06341 / 149 - 0 bzw. Fax 06341 / 149 – 299, Email: vermka-rpf@vermkv.rlp.de
- 3. Architektenlageplan im Maßstab 1:500 gemäß § 2 BauuntPrüfVO**
- 4. Befreiungsantrag und / oder Abweichungsantrag**
- 5. Bestandspläne bestehend aus Grundrissen, Schnitten und Ansichten im Maßstab 1:100**
- 6. Bauzeichnungen der Neuplanung (Eingabepläne) im Maßstab 1:100 gem. § 3 BauuntPrüfVO**
Dazu gehören insbesondere: Sämtliche Grundrisszeichnungen (Erdgeschoss, Fundament, Kellergeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss), Schnittzeichnungen und Ansichtszeichnungen sowie die Darstellung des Geländeprofiles (z.B. bei Geländeaufschüttungen) und neu geplanter Einfriedungen.
- 7. Darstellung der Grundstücksentwässerung gemäß § 6 BauuntPrüfVO (1-fach)**
Antrag zur Erstellung eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage sowie Entwässerungspläne im Maßstab 1:100. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die **Verbandsgemeindewerke, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim, Frau Krapp 06353 / 9357 - 262**
- 8. Baubeschreibungen des Gebäudes und der Feuerungsanlagen gemäß § 4 Abs. 1 BauuntPrüfVO**
Die Beschreibung der Feuerungsanlagen ist dabei vom Bezirksschornsteinfeger auszufüllen.
- 9. Betriebsbeschreibung bei gewerblichen Baumaßnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauuntPrüfVO (5-fach!)**
- 10. Berechnungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 BauuntPrüfVO**

- **der bebauten Grundfläche und des umbauten Raumes,**
- der Wohn- und Nutzfläche,
- der Bau- bzw. Herstellungskosten,
- der Werte nach § 17 BauNVO (GRZ, erweiterte GRZ, GFZ, etc.).

11. Stellplatznachweis für Kraftfahrzeuge und Fahrräder gem.§ 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BauuntPrüfVO

12. Abstandsflächenplan sowie Berechnung der Abstandsflächen

13. Brandschutzkonzept oder Gutachten mit entsprechenden Brandschutzplänen (3-fach) Insbesondere bei Sonderbauten nach § 50 LBauO

14. Nachweis der Planvorlageberechtigung gemäß § 13 BauuntPrüfVO

15. Bei Freistellungs- und vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 66 und 67 LBauO):

Erklärungen über die ordnungsgemäße Aufstellung des Nachweises (jeweils 1-fach)

- der Standsicherheit,
- des Wärmeschutzes nach EnEV und
- des Schallschutzes.

Bei gewerblichen Anlagen und anderen Vorhaben im Vollverfahren reicht bzgl. der Standsicherheit vorab eine Bestätigung des vom Bauherrn zur Prüfung der Statik beauftragten Prüfstatikers. Die Unterlagen können auch bis spätestens zur Baufreigabe nachgereicht werden.

16. Bauleitererklärung

17. Formblatt „Beschädigungen während der Bauphase“ der Verbandsgemeinde Freinsheim

Rückgabe nach Unterzeichnung an die Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Fachbereich Bauen- und Liegenschaften.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Verbandsgemeinde Freinsheim:

Frau Debus

Telefon: 06353 / 93 57 – 242

(betreuende Ortsgemeinden:

Bobenheim am Berg, Dackenheim, Freinsheim,
Herxheim am Berg)

E-Mail: debus@vg-freinsheim.de

Herr Hofrichter

Telefon: 06353 / 93 57 – 256

(betreuende Ortsgemeinden:

Erpolzheim, Kallstadt, Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand)

E-Mail: hofrichter@vg-freinsheim.de

Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Vorsprachen bitte nur nach Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail)

Kreisverwaltung Bad Dürkheim (Untere Bauaufsichtsbehörde):

Herr Luffy

06322 / 961 – 5008

oder

thomas.luffy@kreis-bad-duerkheim.de

Hausanschlüsse von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen:

Bei Fragen zu Versorgungs- und Entsorgungsleitungen wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Versorgungsträger:

Wasser und Abwasser:

Verbandsgemeindewerke Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim

Frau Krapp 06353 / 9357 – 262

Strom:

Pfalzwerke Netz AG, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen

Gas:

Pfalzgas GmbH, Wormser Str. 123, 67227 Frankenthal

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger:

Überprüfungs-, Kehr- und Messarbeiten können durch jeden eingetragenen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden. Nur dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger obliegt jedoch die Abnahme von neu errichteten Feuerstätten und Schornsteinen (sog. Feuerstättenschau). Die Feuerstättenschau soll frühestens drei, spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau stattfinden (§14 SchfHWG). Den örtlich zuständigen Bezirksschornsteinfeger sowie weitere Betriebe finden Sie zu Beispiel unter

<https://www.schornsteinfeger.de/>